

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 29 (1946)
Heft: 7

Artikel: Eine Verhöhnung der Bundesverfassung
Autor: F.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409667>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Verhöhnung der Bundesverfassung

Klar und unmißverständlich bestimmt Artikel 51 der Bundesverfassung, daß der Orden der Jesuiten in keinem Teil der Schweiz Aufnahme finden darf und seinen Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt ist. Ebenso eindeutig und klar und unbestritten ist, daß seit Jahren in der Schweiz Jesuiten tätig sind, und deshalb interpellierte im Züricher Kantonsrat der Freiwirtschaftler Werner Schmid die Regierung über die Tätigkeit der Jesuiten im Kanton Zürich und erklärte die gegenwärtige Tolerierung verfassungswidriger Wirksamkeit als eine offene Verhöhnung der Bundesverfassung. Die Interpellationsbegründung erinnerte daran, daß das Akademikerhaus in Zürich unter jesuitischer Leitung steht, und daß sein Leiter Dr. Gutzwiller Studentenfürsorger war und in der Liebfrauenkirche und am Radio predigen durfte. Als man ihm letzteres vorhielt, gab er die vom Interpellanten als jesuitisch bezeichnete Antwort, das sei eben keine Kirche. Die Tätigkeit der Jesuiten wird von katholischer Seite nicht bestritten. Fern liegt dem Interpellanten die Absicht der Entfesselung eines Kulturkampfes. Das Jesuitenverbot ist kein Kulturkampfartikel, sondern ein Artikel zur Beendigung des Kulturkampfes und wurde mit Unterstützung prominenter Katholiken wie etwa des Vertreters des Kantons Tessin in die Verfassung eingeführt. Prominente katholische Führer betrachteten den Artikel 51 als Friedensartikel, und auch Professor Fleiner teilte diese Auffassung. Heute wird die Bundesverfassung offensichtlich und bewußt verletzt. Das ist umso eigenartiger, als für das in der Bundesverfassung nicht verankerte Kommunistenverbot straffste Handhabung verlangt wurde.

Es geht nicht darum, hob Schmid hervor, ob der Jesuitenartikel aufzuheben sei oder nicht. Wer findet, er sei überlebt, soll den demokratischen Weg der Verfassungsrevision beschreiten. Zur Diskussion steht einzig, ob die Bundesverfassung für alle Glieder der Eidgenossenschaft verbindlich ist oder nicht. Hier scheiden sich die Geister. Entweder sind wir ein Rechtsstaat oder nicht. Solange Artikel 51 der Bundesverfassung noch besteht, müssen wir die Tätigkeit der Jesuiten als Provokation betrachten. Das Volk will wissen, ob die Bundesverfassung noch gilt, möchte wissen, wie die Zürcher Regierung darüber denkt. Regierungsrat Kägi erbat sich eine längere Bedenkfrist zur Ausarbeitung der Antwort.

F. H. («National-Ztg.», 18. Dez. 1945).

C. A. Watts gestorben

Aus England erreicht uns die betrübliche Kunde, daß am 15. Mai d. J. der Inhaber des bekannten Verlages C. A. Watts Ltd. und Gründer der Rationalist Press Association, Herr C. A. Watts, in hohem Alter gestorben ist. Der Wochenschrift Nature (London), Vol. 157, Nr. 3996, vom 1. Juni, entnehmen wir folgende Einzelheiten:

C. A. Watts wurde im Jahre 1858 als Sohn des Charles Watts, einem intimen Freunde der bekannten englischen Reformers und Freidenker Charles Bradlaugh und G. J. Holyoake, geboren. Im Alter von zwölf Jahren trat er bei Austin Holyoake, der Bradlaughs Werke veröffentlichte, in die Lehre. Nach dem Tode seines Lehrmeisters betätigte sich auch C. A. Watts als Verleger, hauptsächlich auf dem Gebiete des fortschrittlichen Denkens in Religion und Philosophie.

In den achtziger und neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts war der Vertrieb von Büchern dieser Gattung durch man-

cherlei Schwierigkeiten behindert, widersprachen sie doch den traditionellen religiösen Ansichten. Watts überwand diese Schwierigkeiten, indem er die Rationalist Press Association gründete. Diese hatte einerseits den Zweck; die Mittel sicherzustellen, um Werke dieser Art drucken und zu einem bescheidenen Preise auf den Markt bringen zu können und andererseits eine enge Gemeinschaft von Gleichgesinnten zu schaffen, um einen großen Absatz zu sichern. Watts erster Erfolg war die Herausgabe von billigen 6-Penny-Drucken, unter denen er die Hauptwerke von Herbert Spencer, Darwin, T. H. Huxley, Tyndall usw. herausbrachte. Diese billigen Drucke entwickelten sich später zu der bekannten Thinkers Library, die aus kleinen, handlichen und vor allem billigen Bändchen besteht. Sie handeln über die fundamentalen Probleme der Philosophie, der Religion und der Wissenschaft und nehmen heute im englischen Sprachgebiete eine beachtenswerte Position ein.

Die Rationalist Press Association verliert in C. A. Watts einen ihrer treuesten Anhänger und Förderer. W. Sch.

Hall und Widerhall

Als Ueberraschung!

An der diesjährigen Generalversammlung des Berner Schriftstellervereins, der bisher 99 Mitglieder zählte, wurde als hundertstes Mitglied Bundesrat Philipp Etter aufgenommen. Dem Bericht der Nationalzeitung entnehmen wir: «Bundesrat Philipp Etter ergänzte mit eindringlichen Worten die Darlegungen des Präsidenten (gemeint ist der Holzapfelianer Dr. Hans Zbinden, d. V.) und wünschte den Dichtern drei Eigenschaften, vor allem: die Brennkraft des Feuers, die Bewahrungskraft des Salzes, die Sprengkraft des Samenkorns. — Als Ueberraschung des Abends wurde Bundesrat Etter durch Akklamation als hundertstes Mitglied in den Berner Schriftsteller-Verein aufgenommen.»

Wirklich zur Ueberraschung, denn Philipp Etter als Schriftsteller kennen wir nur aus dem Frontenfrühling, als er mit Feuerkraft für die «autoritäre Demokratie» schrie.

«Es geht doch etwas»,

meldet der «Protestant» (Nr. 10, 1946) und führt aus, die Bundesbehörden hätten seinerzeit ersucht, die Jesuitenfrage während des Krieges nicht aufzuwerfen, weil die Störung des konfessionellen Friedens zu befürchten wäre. Dann wird mitgeteilt: «Am 24. Juni 1942 hat das Post- und Eisenbahndepartement Weisung erteilt, den Jesuiten das Radio nicht mehr zur Verfügung zu stellen. Seither haben die Jesuiten keine Radiopredigten mehr gehalten. Sie haben ihre Predigtstätigkeit überhaupt aufgegeben, während sie diese früher ausgeübt haben.» (Die Verfassung scheint also je nach Gutfinden außer und in Kraft gesetzt werden zu können, wie man je nach dem Wetter den Mantel anzieht oder am Arm trägt oder an den Nagel hängt.) «Wir können auch mitteilen», heißt es weiter, «daß die Jesuiten aus dem Canisium in Sitten bereits ausgezogen sind. Noch ist nicht alles geschehen, was geschehen muß. Wichtig scheint uns vor allem, daß man den Kapuzinerstationen Beachtung schenkt. Hier handelt es sich um Vorläufer einer Ordensniederlassung und damit um eine Verletzung des Art. 52 der Bundesverfassung.» Dieser Tatbestand wird der Aufmerksamkeit des Justiz- und Polizeidepartements empfohlen. Das «Es geht doch etwas» ist also nach zwei Seiten hin zu verstehen: Es geht etwas in der Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände und: Es geht etwas von katholischer Seite aus gegen die Verfassung. Die Frage ist die: In welcher Richtung geht mehr und wird zielbewußter und grundsätzlicher gearbeitet? E. Br.

Bauer, laß dein Heu verfaulen,

der liebe Gott nährt dein Vieh wie die Vögel unter dem Himmel und wie er die Lilien auf dem Felde kleidet, sofern du fleißig zur Kirche gehst. Für den Zins brauchst du nicht zu sorgen, auch das macht der liebe Gott, wie er's den Seinigen noch immer im Schlaf